



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-49130-012079

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung eines besonderen Qualifikationstatbestandes für schwere Einbruchsdiebstähle im Strafgesetzbuch gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Vermögens- und Gewaltdelikte derzeit in nicht zu rechtfertigender Weise ungleich behandelt würden, da der Strafraumen für Einbruchsdiebstähle gegenüber demjenigen für Raubdelikte niedriger sei, obgleich der im Zuge eines Einbruchs entstandene Vermögensschaden erheblich höher ausfallen könne. Auch werde der Unrechtsgehalt schwerer Einbruchsdiebstähle derzeit im Strafrecht nur unzureichend abgebildet. Zu berücksichtigen sei, dass Bankschließfächer und Tresorräume nicht nur Materielles, sondern das existentielle Vermögen vieler Privatpersonen und Unternehmen schützen. Überdies führen ein hoher Schaden, eine bandenmäßige Tatbegehung und Angriffe auf gesicherte Anlage in anderen europäischen Staaten bereits zu höheren Strafen. Zudem gelte es, den Wirtschaftsstandort Deutschland wie auch das Vermögen der Bürger wirksam zu schützen.

Aus diesem Grund wird eine Änderung des Strafgesetzbuches dahingehend gefordert, dass für schwere Einbruchdiebstähle in besonders gesicherte Objekte (z. B. Bankschließfachräume, Tresorräume, besonders gesicherte Geschäfts- und Diensträume, Museen etc.) ein eigenständiger Qualifikationstatbestand mit einem Strafraumen von mindestens einem Jahr bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe geschaffen wird. Bei der Strafzumessung solle in diesen Fällen ausdrücklich der Gesamtwert der Beute berücksichtigt werden.



Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 66 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Nach derzeitiger Rechtslage wird Einbruchdiebstahl mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft, wobei die Mindeststrafandrohung je nach Tatbestand variiert und zwischen drei Monaten (§ 242 i. V. m. § 243 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches – StGB) und einem Jahr Freiheitsstrafe (§ 244 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. Absatz 4, § 244a Absatz 1 StGB) liegt.

Grundlage für die Zumessung der Strafe im konkreten Einzelfall ist dabei die Schuld des Täters (§ 46 StGB). Zu den bei der Strafzumessung zu berücksichtigenden Umständen gehören insbesondere die verschuldeten Auswirkungen der Tat (§ 46 Absatz 2 StGB). Im Rahmen der Strafzumessung ist daher der objektive Verkehrswert der gestohlenen Sache zum Tatzeitpunkt – wie in der Petition gefordert – bereits jetzt ein maßgebendes Strafzumessungskriterium.

Aber auch psychische Beeinträchtigungen des Diebstahlopfers, beispielsweise weil es sich beim Diebstahlgegenstand um ein unersetzbares Unikat handelt, können strafschärfend berücksichtigt werden.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses reichen die genannten Strafraumen und die geltenden Grundsätze der Strafzumessung aus, um bei Einbruchdiebstählen in allen denkbaren Sachverhaltskonstellationen durchaus tat- und schuldangemessene Strafen zu verhängen.

Eine Erhöhung der geltenden Strafraumen ist seiner Auffassung nach auch mit Blick auf die in der Petition angeführten Raubdelikte nicht angezeigt (§§ 249 ff. StGB).

Geschütztes Rechtsgut der Diebstahldelikte ist dem Grunde nach das Eigentum, während die Raubdelikte darüber hinaus die persönliche Freiheit der Willensentschließung und -betätigung des Opfers schützen, sowie im Falle des



schweren Raubs und des Raubs mit Todesfolge die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit beziehungsweise das Leben (§§ 250 f. StGB). Der zusätzliche Schutz dieser hochrangigen Rechtsgüter sowie gegebenenfalls der besondere Unrechtsgehalt des spezifischen Risikos der Art der Raubausführung für das Opfer rechtfertigen nach Dafürhalten des Ausschusses einen gegenüber den Diebstahldelikten höheren Strafraumen der Raubdelikte.

Soweit mit der Eingabe eine Anhebung der Höchststrafe auf die lebenslange Freiheitsstrafe gefordert wird, so ist dies nach Überzeugung des Ausschusses neben systematischen Bedenken nicht mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang zu bringen. Das Gesetz sieht die lebenslange Freiheitsstrafe entweder bei Tatbeständen besonders verwerflicher Tötungen als absolute Strafdrohung oder, insbesondere bei todeserfolgsqualifizierten Delikten, optional neben zeitiger Freiheitsstrafe vor. Die in der Petition genannten Fälle weisen hiermit keinen vergleichbaren Unrechtsgehalt auf.

Im Hinblick auf die abschreckende Wirkung von Strafen, die in der Petition als derzeit defizitär eingestuft wird, ist darauf hingewiesen, dass der Effekt der Erhöhung von Strafandrohungen fraglich ist. Vielmehr hat die Wissenschaft – auch aufgrund empirischer Forschungsergebnisse – Zweifel an der abschreckenden Wirkung von Straferhöhungen geäußert. Diese Skepsis beruht auf der Erkenntnis, dass der planende Täter nicht in erster Linie auf die Höhe der Strafe, sondern auf die Wahrscheinlichkeit seiner Entdeckung und Verfolgung schaut und der Affekttäter in der Regel überhaupt nicht abwägt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss das vorgetragene Anliegen aus den genannten Gründen nicht zu unterstützen.

Einen Bedarf für die mit der Petition geforderte Einführung eines besonderen Qualifikationstatbestandes für die Fälle schwerer Einbruchsdiebstähle erkennt er mithin nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.